

▶ Aktuelle Rechtsprechung

AG Düsseldorf: GOZ-Nr. 2197 ist neben GOZ-Nr. 2100 abrechenbar

| Das Amtsgericht (AG) Düsseldorf hat am 21. Januar 2016 (Az. 27 C 3179/14, Abruf-Nr. 146366) entschieden, dass die GOZ-Nr. 2197 (Adhäsive Befestigung) neben Füllungsleistungen (hier GOZ-Nr. 2100) entgegen der Ansicht der privaten Krankenversicherungen (PKV) abrechenbar ist. |

Dieses Urteil ist nach der ersten Entscheidung aus dem Jahre 2014 (Amtsgericht Bonn, Az. 116 C 148/13, Abruf-Nr. 142528) nun die zweite gerichtliche Klärung zu dieser Thematik. Zahnärzte können sich bei der Abrechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der Nr. 2100 nun auf diese Urteile berufen.

▶ Aktuelle Rechtsprechung

AG Düsseldorf: Honorarvereinbarung ist rechtswirksam, auch wenn das exakte Leistungsspektrum noch nicht enthalten ist

| Das Amtsgericht Düsseldorf hat am 21. Januar 2016 (Az. 27 C 11833/14, Abruf-Nr. 146449) entschieden, dass im Urteilsfall die Honorarvereinbarung mit hohen Steigerungssätzen – zwischen 3,6 und 8,2 – rechtswirksam war. Damit scheiterte der Vater eines Patienten mit seinem Anliegen, die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung durchzusetzen und nur einen Teilbetrag nach den üblichen Steigerungssätzen der GOZ (bis 3,5-fach) zu zahlen. |

Das Gericht entschied, dass die Gebührenvereinbarung wirksam war, weil sie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 GOZ (Abweichende Vereinbarung) entsprach. Der Vater habe im Wartezimmer etwa 15 bis 20 Minuten Zeit gehabt, um die Vereinbarung zu lesen. Im Anschluss daran habe der Zahnarzt ihm und seinem Sohn die Vereinbarung erläutert und ihn darauf hingewiesen, dass auch höhere Gebühren anfallen könnten. Im Vorfeld der Behandlung könne nicht genau eingegrenzt werden, welche Leistungen notwendig sind und welche Gebührensätze damit ausgelöst würden, weil das genaue Leistungsspektrum noch nicht in allen Einzelheiten absehbar sei.

▶ Neues Online-Seminar

Einfache implantat-chirurgische Therapiepläne erstellen

| Seit das Festzuschussystem im Jahr 2005 eingeführt wurde, entscheiden sich immer mehr GKV-Versicherte für Implantate. Im Online-Seminar unserer Abrechnungsexpertin ZMV Birgit Sayn am 15. April 2016 von 14 bis 16 Uhr werden daher die Befund- und Diagnose-Leistungen vorgestellt. |

Darüber hinaus erhalten Sie Hinweise zur notwendigen Aufklärung und einen detaillierten Einblick in die relevanten Gebührenpositionen. Das Erstellen einfacher Therapiepläne wird ebenfalls erläutert, wobei in diesem Zusammenhang die korrekte Anlage der Materialkosten inklusive der nicht immer einfachen Umsatzsteuer-Problematik vorgestellt wird. Und hier können Sie sich anmelden: seminare.iww.de/904



IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 146366



IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 142528



IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 146449

Eingrenzung kaum möglich: Vereinbarung muss nicht alle Leistungen enthalten

Seminar am 15. April von 14 bis 16 Uhr

Hier können Sie sich anmelden:
seminare.iww.de/904